

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 3 (1928)
Heft: 2

Artikel: Zentral- und Ofenheizung
Autor: C.K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei den teils ebenfalls normalisierten Kastenmöbeln die Sperrholzfüllungen nicht einzunutzen, sondern aussen aufzuschrauben, ist noch von andern Teilnehmern am Wettbewerb gemacht worden und soll für die kommende Ausstellung fertiger Möbel praktisch erprobt werden.

5. Der 3. Preis fiel einer Arbeit (von Franz Scheibler, Architekt in Winterthur) zu, die das Preisgericht zunächst immer wieder fallen gelassen hatte, die aber bei näherer Prüfung für sich einnahm. Es handelt sich um anspruchslose Formen, jedes Stück aber in schönen Verhältnissen seiner einzelnen Teile. Unter den geschickten Händen einer für Form und Farbe Sinn bekundenden Hausfrau sollte sich mit diesen einfachen Möbeln, die sich zu serienweiser Herstellung eignen, auch in bescheidenen wirtschaftlichen Grenzen ein recht wohlliches Heim gestalten lassen.

4. Die jüngste Ausstellung in Stuttgart hat bereits eigentliches Wohnungsmobiliar in Verbindung von Holz und Eisen gezeigt. Es schien dem Preisgericht geboten, unserer Industrie zu ermöglichen, ebenfalls Versuche in jener Richtung zu machen. So wurde denn eine Arbeit (von E. Carrara und E. Böhm, Schüler der Gewerbeschule Zürich) mit dem 4. Preise bedacht, die zwar noch nicht in allen Einzelheiten befriedigt, aber für die Fabrikanten von Metallmöbeln wegweisend werden könnte. Die Sitzmöbel im Entwürfe sind gut. Bei den Kastenmöbeln fehlt teilweise noch die konstruktive Durcharbeitung. Es dürfte überhaupt schwer halten, Sperrholzfüllungen in Eisenrahmen einigermaßen staubdicht und

doch in einer das Auge nicht störenden Weise einzufügen, ohne zu teuren Behelfen greifen zu müssen.

Der 5. Preis endlich fiel einem Entwürfe (von F. Müller-schön, Leiter der städt. Lehrwerkstätte für Schreiner in Zürich) zu, der mit gedrehten Stollen als tragender Verbindung rechnet und dabei im allgemeinen recht glückliche Lösungen der einzelnen Möbel findet. Die Waschtische, im Arbeiterhaushalte für ihren eigentlichen Zweck zumeist gar nicht benutzt, lassen sich hier auch bequem in anderer Weise verwenden. Die wenig Platz beanspruchende Holzbank ergibt mit wenig auffallenden, leicht zu betätigenden Seitenstützen eine ausreichende Schlafgelegenheit.

Zum Schlusse stellte das Preisgericht fest, «dass die Entwürfe im allgemeinen ein überraschend hohes Niveau aufweisen, ohne indessen wesentliche Neugestaltungen zu bringen. Es zeigt sich, dass die Programmforderungen richtig gestellt waren. Stilimitationen und formale Mätzchen fehlten fast ganz.

Die Einforderung einer fachlichen Originalofferte hat sich ebenfalls als gut erwiesen, da mit wenigen Ausnahmen die Kosten der Möblierung sich innerhalb der gangbaren Preise für Arbeitermobiliar bewegen.

Besonders erfreulich ist die Beteiligung der schweizerischen Industrie, welche mit diesem Wettbewerb wohl das erste Mal ihr Interesse an zweckvoller und sinngemässer Neugestaltung des Möbels für die breiten Volksschichten bewiesen hat. Darin sieht das Preisgericht auch die Gewähr für eine dauernde Auswirkung des Wettbewerbes».

Zentral- oder Ofenheizung

Einige der bestehenden Baugenossenschaften in Zürich sind bereits daran gegangen, in ihren Wohnkolonien die Zentralheizung einzuführen. In diesem Momente erhebt sich die Frage, welche Vor- und Nachteile diese Art der Beheizung gegenüber der bis jetzt üblichen Ofenheizung mit sich bringe.

Vorerst sollen einige technische Fragen erörtert werden. Vorausschicken möchte ich, dass bei einer Zentralheizungsanlage alle technischen Errungenschaften auf diesem Gebiet zur Anwendung gelangen sollen. Wenn irgend möglich sollte der Antrieb des Wassers auf mechanischem Wege erfolgen und das geschieht nur durch eine Pumpe. Auf diese Weise ist es möglich das erwärmte Wasser auf dem schnellsten Wege durch die Heizungsrohren fliessen zu lassen, sodass mehr oder weniger ein «Strömen de Wassers» entsteht. Eine solche Heizungsanlage hat den Vorteil, das Wasser auf beliebige Temperatur zu bringen, der Heizer hat es in der Hand sich den Aussentemperaturen anzupassen. Dadurch, dass das Wasser nicht bis zum Verdampfen erhitzt werden muss, liegt eine grosse Ersparnis in Bezug auf Brennmaterialverbrauch. Darnach richtet sich ja in der Hauptsache die Berechnung der Heizungsquote. Ein grosser Vorteil liegt auch darin, dass das Wasser, weil es sehr rasch fließt, keine allzugrosse Abkühlung erleidet wie bei der Zirkulationsheizung. Der entfernteste Radiator wird ebenso gut erwärmt wie derjenige, der zunächst der Heizung liegt.

Durch vorgenommene Berechnung konnte man konstatieren, dass die Erstellungskosten einer solchen Zentralheizungsanlage gegenüber der alten Heizart mit Zimmeröfen sich die Balance halten, immerhin nur da, wo ein geschlossener Bau-block in Frage steht. Auf den ersten Blick scheint es, als ob dies nicht möglich wäre, braucht es doch auch als Wärmespender Oefen, sog. Radiatoren. Die Ersparnis liegt eben darin, dass einmal viel weniger Kaminzüge erstellt werden müssen, dann kommen in Wegfall die teuren Kachelöfen, die pro Stück bis zu Fr. 800.— zu stehen kommen. Vom Unterhalt wird später die Rede sein.

Welche Vorteile hat nun der Mieter einer Wohnung mit Zentralheizung? Erstens ist zu sagen, dass unsern geplagten Hausfrauen eine schöne Zeitersparnis entsteht dadurch, dass die lästige Wartung der Oefen in Wegfall kommt. Vom Anfeuern wollen wir gar nicht reden. Auch der Mann kriegt seinen Teil ab, muss er sich doch nicht mehr mit Holz- und Kohlentragen abplagen, besonders wenn man dann noch das Vergnügen hat im IV. Stock zu wohnen. Dann ist die ganze

Wohnung immer schön und gleichmässig erwärmt. Besonders wird dies angenehm empfunden des Abends, wenn Mann und Frau tagsüber einer Arbeit nachgegangen sind. Kommt man im Winter durchgefroren nach Hause, so empfängt einen gleich beim Eintritt eine wohlige Wärme. Vielfach wurde konstatiert, dass die Familie bei Eintritt der Kälte einen kleinern Umzug vornimmt. Um nicht immer den sogenannten grossen Ofen in Funktion zu setzen, begibt sich die ganze Familie in ein kleineres Zimmer mit Tragofen und haust nun hier eingepfercht, friedfertig miteinander. Warum? Nur um etwas an der Heizung zu sparen. Bei der Zentralheizung ist dies aber nicht mehr nötig und warum? Der Mieter bezahlt eben seine Heizung schon im Laufe des Jahres mit dem Mietzins. Dies einige Vorteile für den Mieter. Und nun für die Bauherrschaft?

Die Ersparnisse, die bei der Erstellung einer Zentralheizung erzielt werden können, machen sich erst im Laufe der Jahre bemerkbar. In erster Linie kommen einmal die Hafner und Kaminfegearbeiten in Wegfall. Es wird ausgerechnet, dass diese Arbeiten den Betrieb pro Ofen resp. Wohnung mit Fr. 7.— belasten. Nehmen wir einen Block mit 80 Wohnungen, so ergibt sich die schöne Summe von Fr. 560.—. In dieser Summe nicht eingerechnet sind alsdann evtl. Reparaturen, wie Ersetzen von Ofenrösten, Kacheln und anderes mehr. Dies fällt bei der Zentralheizung alles weg. Von den Zentralheizungsfirmen wird mehr oder weniger garantiert, dass ein Auswechseln der Kessel erst nach Ablauf von 20, vielleicht erst nach 30 Jahren nötig wird. Daraus können wir ersehen, dass unbedingt eine Einsparung stattfinden muss. Ein weiterer Faktor ist der, dass viel weniger Reparaturen in den Zimmern vorgenommen werden müssen, indem die Korridore und Zimmer viel weniger rasch schwarz werden, da das sog. Russen der Oefen wegfällt. Also auch hier eine Ersparnis im Unterhalt. Alles dies wird sich im Laufe der Zeit in den Mietzinsen bemerkbar machen.

Und nun die Nachteile! Die Heizungsquoten sind gewissen Schwankungen unterworfen. Sie stellen sich für eine 3 Zimmerwohnung auf Fr. 80/100.—, für 4 Zimmer auf Fr. 120/140.—. Die Erfahrung wird erst noch lehren, ob diese zu hoch oder zu niedrig angesetzt sind. Von einigen Genossenschaftlern wird behauptet, dass sie mit der Hälfte dieser Ansätze für die Heizung auskommen. Bei manchen mag dies zutreffen, indem sie sich durch günstigen Brennmaterialkauf haben decken können. Es mag dies zutreffen beim Bahnpersonal und unsern Bauhandwerkern (Abfallholz).

Der grösste Nachteil ist jedenfalls hierin zu suchen, dass die Heizung erst bei Eintritt der kalten Jahreszeit und bis zu einer begrenzten Periode in Funktion tritt. Sagen wir z. B. ab 1. Oktober bis Ende März evtl. Mitte April. Treten vor oder nachher kühlere Tage ein, so muss man sich auf irgend eine andere Art behelfen. Dann sind auch nicht die kranken Tage ausser Acht zu lassen, die es unter Umständen erheischen, dass wenigstens ein Zimmer temperiert wird. Zu erwähnen ist noch, dass die Heizung durch Tragöfen individueller vorgenommen werden kann, bei der Zentralheizung ist die Temperatur mehr oder weniger an eine gewisse Grenze gebunden.

Auf die Heizungsquote zurückkommend ist zu sagen, dass deren Höhe sehr durch die Mieter bestimmt werden kann. Durch richtiges Regulieren der Radiatoren, nicht stundenlanges Offenhalten der Fenster, sondern richtige Durchlüftung der Zimmer, kann auf den Brennmaterialverbrauch eingewirkt

werden. Nicht zuletzt soll ein richtiges Verständnis des Heizers in der Handhabung der Anlage vorhanden sein.

Persönlich möchte ich noch bemerken, dass ich meinerseits sehr ungerne meinen geliebten Kachelofen mit Backrohr missen möchte, obschon ich für meine Heizung jedes Jahr 100/120 Franken auslege.

Als Mieter einer gemeinnützigen Baugenossenschaft würde ich gerne einige Rückäusserungen von Seiten interessierter Kreise entgegennehmen, die evtl. den Vorständen als Wegleitung für spätere Zeiten dienen könnten.

Jede Neuerung wird auf Widerstand stossen. Die Erfahrung wird jedoch zeigen ob die Vorstände bei der Einführung der Zentralheizung sich haben gut beraten lassen. Warum soll sich aber der Arbeiter- und Mittelstand nicht auch diese Errungenschaft zu Nutze machen? C. K.

Für unsere Leser

Gewiss ist unter den Lesern unseres Blattes manch einer, der es verstanden hat, mit Hilfe von ein wenig Erfindungsgabe und Handfertigkeit in Haus, Hof und Garten kleinere oder grössere zweckmässige Verbesserungen anzubringen, die oft recht viel zur Behaglichkeit und Bequemlichkeit im eigenen Heim beitragen können. Andererseits wäre es sicher anderen unserer Freunde recht willkommen, wenn sie die bei solchen Arbeiten gesammelten Erfahrungen auch kennen lernen und verwerten könnten. Gerne würden sie dafür ihrerseits das wieder mitteilen, was sie selbst ausgedacht haben, um in freien Stunden Unvollkommenes in der Wohnung zu verbessern oder zu beheben.

Einen derartigen Austausch von Erfahrungen wollen nun Redaktion und Verlag möglich machen, indem sie den dazu benötigten Raum in dieser Zeitschrift zur Verfügung stellen und zugleich alle Leserinnen und Leser um ihre Mitarbeit bitten. Dazu gehört natürlich nicht nur, dass Anfragen an uns gestellt werden, sondern wir müssen auch für die richtige Beantwortung der gestellten und hier veröffentlichten Fragen auf die Mithilfe unserer Leser, die doch in solchen Dingen mancherlei praktische Erfahrung vor uns voraus haben, zählen können.

Preisauflage

Bei den knappen Raumverhältnissen, die heutzutage in den Wohnungen herrschen, bietet die Unterbringung notwendiger Gebrauchsgegenstände grösseren Umfanges einige Schwierigkeiten. So muss man sich denn oft mit der Einstellung behelfen, die weder für die übrige Benützung der Wohn- und Nebenräume angenehm, noch für die Gegenstände selbst günstig und zweckmässig ist. Oft liesse sich einem solchen Uebelstande vorbeugen, durch kleine, wenig teure Einrichtungen bei der Erstellung der Häuser oder durch spätere einfache Anpassungen in bestehenden Wohnungen und Einfamilienhäusern.

Wir stellen heute zwei allgemein interessierende Fragen, für deren beste Antworten Preise ausgesetzt werden. Die Fragen lauten:

1. Wie kann der Kinderwagen im Einfamilienhaus oder im Mehrfamilienhaus bei beschränkten Raumverhältnissen gut und zweckmässig untergebracht werden?

2. Wie kann das Velo oder das Motorrad im kleinen Einfamilienhaus oder im Mehrfamilienhaus bei beschränkten Raumverhältnissen gut und zweckmässig untergebracht werden?

Für die Beteiligung am Preisausschreiben sind nachfolgende Bedingungen massgebend:

1. Die Einsendungen müssen, möglichst mit einer kleinen Skizze versehen, **spätestens am 1. März 1928 18 Uhr zur Post** gegeben sein. Sie sind an den Neuland-Verlag A.-G., Bäckerstr. 38, Zürich 4, zu adressieren und müssen ausser der Adresse das Wort «Preisauflage» tragen.

2. Jeder Leser von «Das Wohnen» kann sich an diesem Preisausschreiben beteiligen. Er kann eine oder alle beide Fragen, aber jede nur mit einer Lösung, beantworten. Werden also zwei oder mehr Antworten auf eine Frage eingesandt, so sind sie sämtlich ungültig.

3. Einsendungen, deren Rücksendung bei Nichtprämierung gewünscht wird, ist ein adressiertes und frankiertes Rückcouvert beizulegen. Sonst erhält die Zeitschrift «Das Wohnen» das Recht der Veröffentlichung aller eingesandten Arbeiten.

4. Jeder Einsender unterwirft sich dem Urteil des Preisgerichts. Dieses besteht aus den Herren Dr. H. Peter, Präsident des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen, in Zürich. L. Hurter, Neuland-Verlag A.-G., Zürich, Ewald Classen, Verlagsbuchhändler, Zürich. Dieses Preisgericht wird ergänzt durch Beizug von zwei weiteren Sachverständigen, nämlich eines Architekten und des Präsidenten einer Baugenossenschaft.

5. Für die 3 besten Lösungen jeder Frage sind Preise ausgesetzt, die folgenden Wert besitzen:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Preis. Bücher im Wert von Fr. 40.— | |
| für jede Frage = | Fr. 80.— |
| 2. Preis. Bücher im Wert von Fr. 25.— | |
| für jede Frage = | Fr. 50.— |
| 3. Preis. Bücher im Wert von Fr. 10.— | |
| für jede Frage = | Fr. 20.— |

Ausser diesen 6 Preisen werden 10 kleinere Preise als Trostpreise ausgesetzt. Das Preisgericht verteilt die Preise endgültig.

6. Der Eingabe ist ein geschlossenes Couvert beizufügen, in dem mitzuteilen sind:

- Name, Vorname, Beruf und genaue Adresse;
- welcher Baugenossenschaft der Einsender angehört, ob er Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform ist, ob er Abonnent oder nur Leser der Zeitschrift ist.

Die Eröffnung dieser Couverts erfolgt erst nach erfolgtem Entscheid des Preisgerichts.

Und nun erwarten wir eine recht zahlreiche Beteiligung seitens unserer Leser.

REDAKTION und VERLAG.



Kanton Zürich. Das Gesetz über den amtlichen Wohnungsnachweis wurde in der Sitzung des Kantonsrates vom 24. Januar 1928 redaktionell bereinigt (vgl. II. Jahrg. No. 8 und 9 der Zeitschrift). Die sozialdemokratische Partei stellte dabei den Antrag, ins Gesetz eine Strafbestimmung über den Mietwucher aufzunehmen, mit folgendem Inhalt:

«Wer unter Ausbeutung der Wohnungsnot sich oder Dritten einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren lässt durch Vermietung einer Wohnung, deren tatsächlicher Mietwert in einem auffälligen Missverhältnis steht zum Mietzins, soll wegen Mietwucher bestraft werden.»

Seitens der Regierung wurde erklärt, dass eine Vorschrift über den Mietwucher wünschbar wäre, dass diese Bestimmung